

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 20. Dezember 1985**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 07. 1985 (Nds. GVBl. S. 2070 ff.), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

A. Grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25. 02. 1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufringlich selbstzweckhafter Form schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 — 8), als Pauschsteuer (§§ 9 — 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

B. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann Ausnahmen von den Abs. 1 — 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 20 vom Hundert |
| 3. bei Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen (§ 1 Nr. 6) | 10 vom Hundert |
| 4. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2 und 4) | 20 vom Hundert |
- des Preises oder Entgelts.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

C. Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 50,00 DM je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 70,00 DM je Gerät
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 15,00 DM je Gerät
3. für Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 15,00 DM je Gerät

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt Oldenburg (Oldb)
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. — 4. Vierteljahr zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01. 07. eines jeden Jahres
 gestatten.
- (3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1 Deutsche Mark, bei den in § 1 Nr. 2 u. 3 bezeichneten Veranstaltungen 2 Deutsche Mark, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

D. Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

E. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind bei der Stadt Oldenburg (Oldb) spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Oldenburg (Oldb) eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Oldenburg (Oldb) entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abweichungen vom Niedersächsischen Vergnügungssteuergesetz vom 21. 06. 1982 aufgehoben.

Oldenburg (Oldb), den 20. Dezember 1985

Stadt Oldenburg (Oldb)

Dr. Niewerth
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

Verordnung

der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
vom 20. Dezember 1985

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. Seite 347) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 4. Dezember 1973 (Amtsblatt Oldenburg 1974 Seite 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1984 (Amtsblatt Weser-Ems Seite 1280), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Zahl der Reinigungen

- (1) Soweit die Straßenreinigung der Stadt obliegt (§ 2), ist die Reinigung in
Reinigungs-klasse 1 = sechsmal wöchentlich,
Reinigungs-klasse 2 = dreimal wöchentlich,
Reinigungs-klasse 3 = einmal wöchentlich,
Reinigungs-klasse 4 = Reinigung einmal in zwei Wochen durchzuführen.
 - (2) Soweit die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den gleichgestellten Personen obliegt (§ 3), ist die Reinigung in
Reinigungs-klasse 1 = sechsmal wöchentlich,
Reinigungs-klasse 2 = dreimal wöchentlich,
Reinigungs-klasse 3 = einmal wöchentlich,
Reinigungs-klasse 4 = einmal in zwei Wochen durchzuführen.
Nicht im Straßenverzeichnis aufgeführte Straßen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen.
2. Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung ist, wird durch das dieser Verordnung beigefügte Straßenverzeichnis ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verordnung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 20. Dezember 1985

Stadt Oldenburg (Oldb)

Dr. Niewerth
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze
vom 20. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen: